



## **Berufsbild Kunsttherapie**

### **1 Berufs- und Tätigkeitsprofil**

#### **1.1 Berufsbeschreibung**

(1) Die Kunsttherapie ist eine eigenständige, wissenschaftlich-künstlerisch-kreative und ausdrucksfördernde Therapieform und wird als Gesundheitsberuf ausgeübt. Sie umfasst die bewusste und geplante Behandlung von Menschen, insbesondere mit emotional, somatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen, durch den Einsatz kunsttherapeutischer Mittel in einer therapeutischen Beziehung zwischen einem (einer) oder mehreren Behandelten und einem (einer) oder mehreren Behandelnden mit dem Ziel

1. Symptomen vorzubeugen, diese zu mildern oder zu beseitigen oder
2. gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern oder
3. die Entwicklung, Reifung und Gesundheit des (der) Behandelten zu fördern und zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) Die Ausübung des kunsttherapeutischen Berufes besteht in der berufsmäßigen Ausführung der im Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten, insbesondere zum Zweck der

1. Prävention einschließlich Gesundheitsförderung,
2. Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen,
3. Rehabilitation,
4. Förderung von sozialen Kompetenzen sowie
5. Lehre und Forschung.

(3) Die berufsmäßige Ausübung der Kunsttherapie ist den KunsttherapeutInnen vorbehalten. Anderen Personen als KunsttherapeutInnen ist die berufsmäßige Ausübung der Kunsttherapie verboten. Berufsmäßige Ausübung (Berufsausübung) der Kunsttherapie liegt vor, wenn Kunsttherapie regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage einschließlich einer nebenberuflichen Einkommensquelle zu erzielen.

(4) Die Berufsausübung der Kunsttherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

## 1.2 Zielgruppen und Arbeitsfelder

KunsttherapeutInnen begleiten Menschen jeden Alters bei somatischen, psychosomatischen und psychischen Problemen, insbesondere

- in Krankheits- und Krisensituationen
- in krankheitsbedingten Veränderungssituationen
- mit Anpassungs- und Entwicklungsstörungen
- zur Förderung individueller und sozialer Gesundheit (Prävention)
- zur Stärkung der Resilienz
- im Einzel- und/oder Gruppensetting

Je nach Arbeitsfeld ist Kunsttherapie ein eigenständiges Therapieangebot oder ergänzt andere Behandlungsformen. Gesundheitsfördernd und präventiv eingesetzt unterstützt die Kunsttherapie eine gesunde Entwicklung von Menschen.

KunsttherapeutInnen sind selbständig mit eigener Praxis tätig, bzw. arbeiten auf Basis von Werksverträgen oder im Angestelltenverhältnis im multiprofessionellen Team.

Auftraggeber bzw. Arbeitgeber können sein: Privatpersonen, Kliniken, Tageskliniken, Ambulatorien, Spitäler, Rehabilitationszentren, Palliativzentren, Pflegeheime, psychosoziale Betreuungszentren, Gemeinschaftspraxen. Des Weiteren:

- heil- und sonderpädagogische Institutionen
- soziale und kulturelle Institutionen
- Schulen und pädagogische Institutionen
- Strafvollzugseinrichtungen
- Privatpraxen

KunsttherapeutInnen sind nicht zu medizinischer, psychologischer und psychotherapeutischer Diagnostik und Behandlung befugt.

(1) Kunsttherapie als unterstützende und begleitende Therapie zur allgemeinen medizinischen Versorgung:

Kunsttherapie wird im Zusammenwirken mit ÄrztInnen (FachärztInnen: z.B. PsychiaterInnen), PsychologInnen, PädagogInnen, PsychotherapeutInnen etc. angeboten und als ergänzende Therapieform eingesetzt, insbesondere dort, wo der nonverbale Zugang der Kunsttherapie Vorteile bringt, etwa bei dauernd oder vorübergehend eingeschränkter Verbalkommunikation, etwa bei:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Sucht, Essstörungen
- Psychosen (z.B. Schizophrenie, bipolare Störungen)
- Persönlichkeitsentwicklungsstörungen (je nach Schweregrad)
- Alte und betagte Menschen mit neuropathologischen Hirnveränderungen (z.B. Morbus Alzheimer, Demenzielle Erkrankungen)
- Menschen mit fortschreitendem, malignem Krankheitsverlauf (Krebs, Multiple Sklerose, Morbus Parkinson, Polyneuropathie, Aids u.a.)
- Neurologie und Rehabilitation z.B. Schlaganfall, Schädel-Hirn Trauma (insbesondere mit organischem Psychosyndrom)
- Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, Unfallfolgen ...)

- Psychosoziale Versorgung in der Palliativmedizin
- Angehörige von Menschen mit diversen Krankheitsbildern
- Burnout
- Traumata
- Depressionen - Neurosen - Ängste und Panikattacken - Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung

(2) Kunsttherapie als präventive Therapieform ohne spezielle fachärztliche Begleitung: Kunsttherapie wird überall dort angeboten, wo Menschen Belastungssituationen ausgesetzt sind:

- Selbsterfahrung
- Selbstbild und Fremdbild
- Trauer
- Trennung
- Missbrauch - Gewalterfahrung - Soziale Integration und Migration und interkulturelle Begegnungen
- Teamentwicklung - Social Skills - Mobbingvermeidung - Familiäre Problembewältigung - Scheidungssituation - Pensionsleben
- Menschen in Veränderungssituationen (berufliche Neuorientierung, Trennung, ...)
- Schul- und Prüfungsängste
- Einsamkeit, Isolation, Schlafstörungen, Hochsensibilität, etc.

### **1.3. Grundlagen, Ziele und Wirkungsweisen**

(1) Kunsttherapie aller Fachrichtungen stützt sich auf humanistische, medizinische, künstlerische, psychologische und anthroposophische Konzepte und Menschenbilder. Ihnen gemeinsam ist die Integration einer somatischen, psychischen und sozialen Dimension bei der KlientInnenbegleitung und Therapiefindung.

KunsttherapeutInnen setzen spezifische kunsttherapeutische Mittel und Methoden ein, um Menschen in Krankheits- und Krisensituationen sowie in Veränderungsprozessen zu begleiten und zu unterstützen und in ihrer Gesundheit zu stärken. Die Berufshandlungen erfolgen gemäß den individuellen Bedürfnissen der KlientInnen und mit zielorientierten Interventionen.

(2) Ziel kunsttherapeutischen Handelns ist die Stärkung der Fähigkeit zur Selbstregulation auf körperlicher, psychischer und sozialer Ebene. Kunsttherapie aktiviert Selbstheilungskräfte und unterstützt persönliche Entwicklungsprozesse.

Kunsttherapie sensibilisiert und fördert die Wahrnehmung innerer und äußerer Vorgänge und macht das eigene kreative Potential bewusst.

Kunsttherapeutische Interventionen verhelfen zu Einsichten in das eigene Lebenskonzept, erweitern die Kenntnis der eigenen Ressourcen und schafft Handlungsspielraum im Umgang mit anderen Menschen. Der Transfer eigener Erfahrungen und Erkenntnisse aus kunsttherapeutischen Prozessen in den beruflichen und privaten Alltag ist ein zentrales Anliegen.

(3) Grundlagen jeder Kunsttherapie sind:

- die therapeutische Beziehung
- die Mittel und Wirkungen der kunsttherapeutischen Methoden und Materialien
- der therapeutische Ablauf mit Gespräch, Gestaltungsprozess und Ausdruck von Gefühlen
- die gestalterische Arbeit mit inneren Bildern, Vorstellungen und Dynamiken

In der Auseinandersetzung mit den eigenen Anliegen erlebt die Klientin/der Klient im kunsttherapeutischen Setting durch den schöpferischen Umgang mit dem Material unmittelbar die Konsequenzen des eigenen Handelns. Die Sichtbarmachung innerer Bilder und die sinnesanregenden Erfahrungen im schöpferisch-kreativen Prozess stärken die Fähigkeit, auf innere und äußere Umstände Einfluss zu nehmen.

Kunsttherapie weckt Spiel- und Gestaltungsfreude und somit den subjektiven Erlebnisraum und ermöglicht so Erkenntnisse auf ganzheitlicher Ebene (Geist, Körper, Seele). Die Fähigkeit zur bewussten Wahrnehmung von Zusammenhängen zwischen Gedanken und Körperempfindungen stärkt die Beziehungsfähigkeit zu sich selbst und folglich zur Umwelt.

Kunsttherapie setzt alle Mittel der bildenden Kunst situativ ein. Die Arbeit verläuft im Wechsel zwischen praktischem Tun und distanzierender Wahrnehmung. Die begleitende KunsttherapeutIn unterstützt die orientierende Reflexion der Prozesse.

(4) Charakteristische Wirkungen der Kunsttherapie umfassen insbesondere:

- Entlastung und Entspannung
- Selbsterkenntnis
- Distanzierung vom Problem und Erweiterung von Handlungsspielräumen
- Problemlösung
- Verarbeitung von negativen Erlebnissen
- Gewinnung an Selbstvertrauen
- Selbstwertstärkung
- Zurückgewinnen von Lebensfreude
- Sinnfindung
- Verbesserung des Kommunikationsverhaltens und somit der Beziehungen
- Steigerung der Lebensqualität
- Aktivieren von Ressourcen und Selbstheilungskräften
- Neubewertung und Neugestaltung von Lebensbereichen

## **2 Kompetenzen und Ausbildung für die Berufsausübung der Kunsttherapie**

### **2.1 Kompetenzen**

Im Rahmen der Ausbildung für die Berufsausübung der Kunsttherapie ist sicherzustellen, dass die Absolventinnen/Absolventen mindestens folgende Kompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) erworben haben:

1. fachlich-methodische Kompetenzen gemäß Anlage 1,
2. sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen gemäß Anlage 2,
3. wissenschaftliche Kompetenzen gemäß Anlage 3 und
4. Kompetenzen in den Bereichen „Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Kunsttherapie, wobei insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen vorzusehen ist“ und „Fragen der Ethik“ gemäß Anlage 4.

## **2.2 Mindestanforderungen an die Ausbildung**

Die Vermittlung der Kompetenzen zur Berufsausübung der Kunsttherapie beinhaltet:

1. eine theoretische Ausbildung
2. berufsspezifische praktische Übungen an der Ausbildungseinrichtung
3. eine praktische Ausbildung an Praktikumsstellen unter fachsupervisorischer Begleitung
4. kunsttherapeutische Selbsterfahrung

Kunsttherapeutische Selbsterfahrung ist als eigenständige Lehrveranstaltung im Curriculum auszuweisen.

## **2.3 Gestaltung der Ausbildung<sup>1</sup>**

(1) Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass die Vermittlung theoretischer Ausbildungsinhalte und Kenntnisse mit der Vermittlung berufsspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten koordiniert, verschränkt und ineinandergreifend erfolgt.

(2) Inhalte der Ausbildung sind:

1. Vermittlung von theoretischen und fachlich-wissenschaftlichen Grundlagen sowie von berufsspezifischen Zusammenhängen und Abläufen kunsttherapeutischen Prozessen:

- mind. 360 Einheiten vertiefende künstlerische Ausbildung (wenn keine künstlerische

Vorbildung

- nachgewiesen wurde)

---

<sup>1</sup> Entsprechend den Mindestanforderungen des ÖBKT Österr. Berufsverband für Kunsttherapie:

„Erforderlicher Mindestumfang der kunsttherapeutischen Ausbildung: (\* 1 UE = 50 Min.)

- mind. 360 Einheiten vertiefende künstlerische Ausbildung (nur wenn künstlerische Vorbildung fehlt)

- mind. 360 Einheiten vertiefende psychosoziale Ausbildung (nur wenn psychosoziale Vorbildung fehlt)

- mind. 312 Einheiten Methodik

- mind. 144 Einheiten Theorie

- mind. 420 Einheiten Selbsterfahrung

- mind. 120 Einheiten Lehrtherapie

- mind. 600 Einheiten Praktika

- mind. 120 Einheiten Supervision

Gesamtanzahl: in Einheiten mind. 2100 Einheiten (= 1750 Stunden) (inkl. vertiefende künstlerische oder psychosoziale Ausbildung)

Abschluss: Nachweis einer wissenschaftsorientierten Diplomarbeit bzw. wissenschaftlichen Arbeit / Masterarbeit im Rahmen eines Praktikums.“, [www.berufsverbandkunsttherapie.com](http://www.berufsverbandkunsttherapie.com)

- mind. 360 Einheiten vertiefende psychosoziale Ausbildung (wenn keine psychosoziale Vorbildung nachgewiesen wurde)
- mind. 312 Einheiten kunsttherapeutische Methodik einschließlich Vermittlung künstlerischer Materialien und Techniken und deren Anwendungen in der Therapie
- mind. 144 Einheiten Theorie über Kunsttherapie und fachspezifisch relevante Grundlagen der Medizin, Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik und der Sozialwissenschaften sowie Ethik und Dokumentation.

## 2. Vermittlung von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten

- a) in mind. 120 Einheiten (= Lehrtherapie) berufsspezifischen praktischen Übungen in Einzel- oder Gruppensetting
- b) in mind. 600 Einheiten Praktikum an Praktikumsstellen
- c) in Verbindung mit mind. 120 Einheiten begleitender kunsttherapeutischer Supervision.

3. Mind. 420 Einheiten kunsttherapeutische Selbsterfahrung sind zu absolvieren und

4. eine wissenschaftsorientierte Diplomarbeit über den Verlauf eines Praktikums zu verfassen.

Die positive Beurteilung der Diplomarbeit ist Voraussetzung für den Abschluss der Ausbildung.

(3) Bei der Durchführung der praktischen Ausbildung an Praktikumsstellen (Praktika) sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- 1. Die praktische Ausbildung erfolgt klientInnenorientiert.
- 2. Die praktische Umsetzung von theoretischen Lehrinhalten wird kontinuierlich und aufbauend an den Praktikumsstellen gefestigt und vertieft.
- 4. Die praktische Ausbildung ist begleitend kunsttherapeutisch zu supervidieren.
- 5. Die Durchführung der praktischen Ausbildung wird von der/dem Auszubildenden in anonymisierter Form dokumentiert.
- 6. Die Durchführung und Dokumentation der einzelnen Praktika werden beurteilt. Für negativ beurteilte Praktika oder Praktikumsteile sind Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen.
- 7. Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika ist Voraussetzung für den Abschluss der Ausbildung.

(4) Im Rahmen einer anderen reglementierten Ausbildung erfolgreich absolvierte Ausbildungsinhalte können auf die theoretische und praktische Ausbildung für die Berufsausübung der Kunsttherapie angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

## 2.4 Ausbildungseinrichtungen für Kunsttherapie

(1) Die kunsttherapeutische Ausbildung, ausgenommen die Praktika, ist in Lehrveranstaltungen solcher privat- oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen einschließlich der Universitätsinstitute und Universitätskliniken zu vermitteln, die auf Vorschlag des Gesundheitsministeriums vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als kunsttherapeutische Ausbildungseinrichtungen mit Bescheid anerkannt worden sind.

(2) Die Träger solcher Einrichtungen haben anlässlich der Anmeldung zur Anerkennung ein detailliertes Ausbildungscurriculum sowie entsprechende Unterlagen über Zahl, Bestellung und Qualifikation des erforderlichen Lehrpersonals vorzulegen.

(3) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vermittlung der Ausbildungsziele durch Inhalt und Umfang des Ausbildungscurriculums sowie durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals gewährleistet ist. Sofern die im Abs. 1 genannten Einrichtungen nicht die Vermittlung sämtlicher Ausbildungsziele anbieten können, ist eine entsprechend eingeschränkte Anerkennung zu erteilen.

(4) Jede anerkannte kunsttherapeutische Ausbildungseinrichtung ist in ein beim Bundeskanzleramt geführtes öffentliches Verzeichnis einzutragen. Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

(5) Die Anerkennung ist nach Anhörung des Gesundheitsministeriums vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jederzeit mit Bescheid zurückzunehmen, wenn hervorkommt, dass sich die für die Anerkennung maßgeblichen Umstände geändert haben oder eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat.

(6) Die kunsttherapeutischen Ausbildungseinrichtungen haben dem Bundeskanzler bis längstens 10. Juli eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die vorangegangene Ausbildungstätigkeit jeweils zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.

## **2.5. Mindestanforderungen an die Studierenden, die Lehrenden und die Praktikumsanleitung für die Berufsausübung der Kunsttherapie**

### **2.5.1 Mindestanforderungen an die Studierenden**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Ausbildung zur Berufsausübung der Kunsttherapie, einschließlich ein Masterstudium der Kunsttherapie oder einen Fachhochschul-Masterstudiengang der Kunsttherapie sind:

1. die erforderliche persönliche Reife, die gesundheitliche (physische und psychische) Eignung und Vertrauenswürdigkeit
2. ein Mindestalter von 24 Jahren
3. eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem künstlerischen, psychosozialen, pädagogischen oder medizinischen Berufsfeld oder eine Ausbildung in einem den genannten Bereiche. AusbildungsanwärterInnen aus anderen Berufsfeldern müssen ausreichend Erfahrungen in der Freiwilligenhilfe oder durch psychosoziale Initiativen nachweisen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs.1 ist in einem Aufnahme- oder Zulassungsverfahren durch die Ausbildungseinrichtung zu prüfen.

## 2.5.2 Mindestanforderungen an die Lehrenden der fachspezifischen Inhalte

(1) Die Lehrenden der fachspezifischen Inhalte in einer Ausbildung zur Berufsausübung der Kunsttherapie müssen in die KunsttherapeutInnenliste des Gesundheitsberuferegisters eingetragen sein.

(2) Die Lehrenden der medizinischen, psychotherapeutischen oder klinisch-psychologischen Inhalte in einer Ausbildung zur Berufsausübung der Kunsttherapie müssen in die entsprechende Berufsliste eingetragen sein.

(3) Darüber hinaus können für fachspezifische Inhalte in Ausnahmefällen Personen herangezogen werden, die aufgrund ihrer einschlägigen Qualifikation und Berufserfahrung besonders für die Vermittlung spezieller Lehrinhalte geeignet sind.

## 2.5.3 Studienaufenthalte

Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sind bei gegebener Erasmus Higher Education Charta oder einer entsprechenden vergleichbaren institutionellen Kooperationsvereinbarung im Ausland erbrachte Studienleistungen ohne Verlust von Studienzeiten anrechenbar.

---

# Anlage 1

## **Fachlich-methodische Kompetenzen der Kunsttherapeutin/des Kunsttherapeuten**

Die Absolventinnen und Absolventen haben die fachlich-methodischen Kompetenzen zur Berufsausübung der Kunsttherapie erworben. Die Absolventinnen und Absolventen haben gelernt, kunsttherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten mit Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen zum eigenverantwortlichen kunsttherapeutischen Handeln zu verknüpfen, um diese im Rahmen ihrer Berufsausübung anzuwenden.

Sie verfügen über die Voraussetzungen, um in der Prävention einschließlich Gesundheitsförderung, der Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen, der Rehabilitation, der Förderung von sozialen Kompetenzen sowie in der Lehre und Forschung eigenverantwortlich kunsttherapeutisch tätig zu werden. Mit Abschluss der Ausbildung haben sie eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Wahrnehmen, Denken und Handeln im kunsttherapeutischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.

### **Die Absolventin/der Absolvent**

1. ist in der Lage, die kunsttherapeutische Behandlung in klinischen oder sonstigen institutionellen Kontexten selbstbestimmt und eigenverantwortlich durchzuführen;
2. kann rechtzeitig erkennen, ob Kunsttherapie indiziert ist;
3. ist sich der Grenzen ihres/seines kunsttherapeutischen Handelns bewusst und kann diese wahren;
4. beherrscht kunsttherapeutische Methoden und Techniken;



5. ist in der Lage, kunsttherapeutische Methoden und Techniken indikationsspezifisch zur Krankenbehandlung, zur Förderung von sozialen Kompetenzen anzuwenden;
6. kann differenzierend einschätzen, welche kunsttherapeutischen Methoden und Materialien in welcher therapeutischen Situation zielführend ist;
7. versteht es, kunsttherapeutische und verbale Interventionen gezielt und zweckmäßig einzusetzen;
8. ist in der Lage, einen therapeutischen Prozess eigenverantwortlich zu gestalten und zu begleiten;
9. verfügt über grundlegende Kenntnisse klinischer Störungsbilder und Diagnosen und ist in der Lage auf Basis dieser adäquat kunsttherapeutisch zu handeln
10. kann anhand vorliegender Diagnose/n kunsttherapeutische Ziele formulieren und einen differenzierten kunsttherapeutischen Behandlungsplan erstellen und umsetzen;
11. ist in der Lage, die therapeutische Beziehung professionell und zielführend zu gestalten und zu reflektieren;
12. verfügt über die Kompetenz, im klinischen oder sonstigen Rahmen sowohl in Einzel- als auch Gruppensettings kunsttherapeutisch eigenverantwortlich zu arbeiten;
13. ist in der Lage, mit verschiedenen Altersgruppen zu arbeiten;
14. kann KlientInnen/Klienten mit akuten und chronischen Erkrankungen, unterschiedlichen Störungsbildern und Problemstellungen eigenverantwortlich kunsttherapeutisch begleiten;
15. hat einen umfassenden Überblick über die Grundlagen und Anwendungsgebiete der Kunsttherapie und ist in der Lage, dieses Wissen eigenverantwortlich und fallspezifisch anzuwenden;
16. kann kunsttherapeutische Techniken und Methoden im Rahmen von Prävention einschließlich Gesundheitsförderung eigenverantwortlich anwenden;
17. kann nach berufsrechtlichen, berufsethischen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
18. wird den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Fortbildungsverpflichtung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse gerecht, um die Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten;
19. kann zur Weiterentwicklung des Berufs beitragen.

## **Anlage 2**

### **Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen haben sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung erworben.

Darüber hinaus haben sie eine für die eigenverantwortliche Tätigkeit notwendige verantwortliche Haltung für KlientInnen/Klienten im ambulanten Setting entwickelt.

### **Die Absolventin/der Absolvent**

1. ist sich der eigenen psychischen Struktur und ihrer interpersonellen Dynamik, der eigenen Lebensführung sowie der Besonderheiten des eigenen Erlebens und Verhaltens weitgehend bewusst und kann sie bearbeiten;
2. hat im Rahmen fortlaufender Selbstreflexion ihre/seine eigene Biographie und Persönlichkeitsentwicklung vertiefend bearbeitet;
3. kann ihre/seine intrapsychischen Verarbeitungsmuster, sozialen und kommunikativen Verhaltensweisen, Kognitionsmuster, Affektregulationsmodelle, Emotions- und Motivationslagen einschätzen und konstruktiv mitteilen;
4. ist in der Lage im kunsttherapeutischen Prozess zwischen eigenen und fremden Anteilen und Wahrnehmungen zu unterscheiden und danach zu handeln;
5. kann sich anteilig in die Rolle und Wahrnehmung eines anderen Menschen hineinversetzen, besitzt empathische Fähigkeiten, ist achtsam im Umgang mit Antworten und Interpretationen und ist sich in ihrem/seinem Verhalten eines möglichen Vorbildcharakters bewusst;
6. kann eigene Anteile von durch Patientinnen/Patienten oder Klientinnen/Klienten evozierte Impulse und Affekte, sowie assoziativen oder impliziten Wahrnehmungen unterscheiden;
7. kann interpersonelle Konflikte und Spannungen tolerieren, deren Ursachen einschätzen und ausreichend Distanz wahren, sowie Hilfestellung durch andere Personen oder Supervision einholen;
8. entwickelten die Bereitschaft sowie die Vorstellungs- und Abstraktionsfähigkeit, sich selbst und in Bezug zu anderen Menschen zu reflektieren und vertieft einzuschätzen;
9. ist bereit und in der Lage, sich auf einer kunsttherapeutischen Symbol- und Kommunikationsebene mit anderen Menschen in Beziehung zu setzen und diese therapeutisch einzusetzen;
10. vernetzt sich im beruflichen Kontext und zeigt Interesse an weiterer fachlicher Qualifikation;
11. kann die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Beruhsanforderungen realistisch einschätzen;
12. kann eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
13. verfügt über kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind;
14. kann Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis zur Patientin/zum Patienten oder den Angehörigen aufbauen;
15. ist in der Lage unterschiedliche Bedürfnisse, Lebensweisen und Werthaltungen insbesondere in Bezug auf Kultur, Religion, sexuelle Orientierung etc. zu reflektieren und im therapeutischen Kontext verantwortungsvoll umzugehen.

## **Anlage 3**

## **Wissenschaftliche Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen haben wissenschaftliche Kompetenzen erworben, um die Aufgaben des Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen.

### **Die Absolventin/Der Absolvent kann**

1. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren, einordnen und kritisch reflektieren;
2. wissenschaftliche Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich formulieren;
3. einen Bezug zwischen gängigen wissenschaftlichen Theorien und dem Praxisfeld herstellen;
4. die Grundprinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis in ihren/seinen eigenen Arbeiten umsetzen.

## **Anlage 4**

### **Kompetenzen in den Bereichen „Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Kunsttherapie“ und „Fragen der Ethik“**

Die Absolventinnen und Absolventen haben die Kompetenzen in den Bereichen „Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Kunsttherapie, insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen“ und „Fragen der Ethik“ erworben.

### **Die Absolventin/Der Absolvent**

1. kann die Grenzen des Berufsbildes erkennen und einhalten;
2. kennt die gesetzlichen Berufspflichten und kann diese im Berufsfeld einhalten und umsetzen;
3. kennt die allgemeinen und speziellen Grundsätze der Ethik- und Berufsrichtlinie<sup>2</sup> (bzw. die Richtlinien der Berufsausübung der Kunsttherapie des ÖBKT Österr. Berufsverband für Kunsttherapie – siehe Anlage 5) und kann sie im beruflichen Alltag anwenden und umsetzen;
4. kann die ethischen Aspekte einer Situation erkennen und verfügt über Kompetenzen, ethisch zu argumentieren und zu urteilen;
5. verfügt über eine Achtsamkeit und Bewusstheit gegenüber ihren/seinen eigenen Gefühlen und Werten und kann den Einfluss dieser auf ethische Entscheidungsprozesse adäquat einschätzen;
6. kann eine Beziehung im Rahmen der kunsttherapeutischen Arbeit bewusst und reflektiert gestalten und diese zum Wohle der KlientInnen anwenden;

---

<sup>2</sup> Anm.: Ethik- und Berufsrichtlinie für Musiktherapie ist sinngemäß adäquat und könnte entsprechend angepasst werden. Siehe auch Anlage 5, Richtlinien der Berufsausübung der Kunsttherapie des ÖBKT Österr. Berufsverband für Kunsttherapie

7. ist sich der Grenzen ihres/seines kunsttherapeutischen Handelns bewusst und kann diese wahren;
8. kann mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der kunsttherapeutischen Beziehung verantwortungsvoll umgehen;
9. erkennt die Überschneidungen mit angrenzenden Gesundheitsberufen und kann einen wertschätzenden und kooperativen Umgang mit Berufskolleginnen/Berufskollegen und Vertreterinnen/Vertretern angrenzender Gesundheitsberufe pflegen.

## **Anlage 5**

### **Richtlinien der Berufsausübung der Kunsttherapie des ÖBKT Österr. Berufsverband für Kunsttherapie**

#### **(1) Das Therapeutische Setting**

Diplomierte KunsttherapeutInnen

- arbeiten ergänzend zum therapeutischen Gespräch mit spezifisch kunsttherapeutischen Methoden und Interventionen und setzen die Mittel und Materialien der bildenden Kunst situativ ein
- begleiten und unterstützen Menschen in Veränderungsprozessen, in Krankheits- und Krisensituationen
- stellen die Klientin/den Klienten und deren/dessen Bedürfnisse in den Mittelpunkt
- erfassen die Klientin/den Klienten als Person im Zusammenhang ihres familiären, gesellschaftlichen, kulturellen, spirituellen und religiösen Umfeldes
- begreifen Gesundheit und Krankheit als Prozesse
- kennen die Dynamik körperlicher und seelischer gesunder und kranker Prozesse
- fördern gesundheitsrelevante Strukturen und Prozesse
- verstärken Selbstwirksamkeit und Autonomie
- achten auf den Transfer der Erfahrung in der Kunsttherapie in den Alltag
- integrieren medizinische und psychologische Diagnosen in die eigenen Beobachtungen und Befunde
- arbeiten selbständig oder im interdisziplinären Umfeld
- führen Einzel- oder Gruppentherapien durch
- berücksichtigen die Schweigepflicht und die Bestimmungen des Datenschutzes

#### **(2) Organisation**

Diplomierte KunsttherapeutInnen

- organisieren ihre Arbeitsabläufe selbständig
- integrieren sich in die Organisation des Arbeitsumfeldes
- treffen Vereinbarungen über Rahmen, Möglichkeiten und Ziele der Therapie
- gehen verantwortungsvoll mit Ressourcen um
- treffen klare finanzielle Abmachungen

### **(3) Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Diplomierte KunsttherapeutInnen

- koordinieren ihre Arbeit mit anderen Fachpersonen im interdisziplinären Team oder im Netzwerk
- berücksichtigen die Schweigepflicht und die Bestimmungen des Datenschutzes
- kommunizieren bei Entbindung von der Schweigepflicht mündlich oder schriftlich fachlich korrekt in der interdisziplinären Zusammenarbeit
- kommunizieren adäquat und vertreten die Anliegen der Kunsttherapie im interdisziplinären Team

### **(4) Qualität**

Diplomierte KunsttherapeutInnen

- gewährleisten eine professionelle Arbeitsqualität
- stellen die Klientin/den Klienten mit den jeweiligen Bedürfnissen in den Mittelpunkt
- integrieren medizinische Diagnosen in ihre Arbeit
- planen und strukturieren Therapieabläufe wirksam und zweckmäßig
- intervenieren und begleiten professionell
- übernehmen Verantwortung in der therapeutischen Beziehung
- unterstützen die Integration der Prozessergebnisse in den Alltag
- reflektieren sich selbst als Teil des therapeutischen Geschehens
- evaluieren und dokumentieren den Therapieprozess
- evaluieren und optimieren Strukturen, Prozesse und Ergebnisse laufend
- beachten die Prinzipien von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit
- stehen in kontinuierlicher Supervision und/oder Intervision
- sorgen für eine konzeptuelle Gestaltung und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit
- tragen Verantwortung für ihre persönliche, fachliche und kreative Entwicklung
- stellen ihre fachliche Fort- und Weiterbildung sicher
- kennen ihre persönlichen und methodenspezifischen Grenzen und handeln verantwortungsbewusst
- integrieren relevante Forschungsergebnisse
- arbeiten nach den Richtlinien der Berufsausübung der Kunsttherapie des ÖBKT-Österr. Berufsverband für Kunsttherapie

### **(5) Öffentlichkeitsarbeit**

Diplomierte KunsttherapeutInnen

- verfügen über Kenntnisse des Gesundheitswesens
- tragen zur Entwicklung des Berufsfeldes bei
- pflegen die kreative Kompetenz als Basis für selbstbestimmtes Leben bei sich und anderen
- vertreten die Anliegen des Berufsfeldes professionell in der Öffentlichkeit

© ÖBKT Österreichischer Berufsverband für Kunsttherapie

[www.berufsverbandkunsttherapie.com](http://www.berufsverbandkunsttherapie.com)

1150 Wien, Stutterheimstraße 16-18, 15b

ZVR-Zahl: 238324666

Kontakt:

E-Mail: [office@institut-kunsttherapie.at](mailto:office@institut-kunsttherapie.at)

Obfrau: Edith Sandhofer-Malli      Mobil: 0699 – 194 18 148

Obfr.-Stv.: Mag.<sup>a</sup> Monika Hipsch      Mobil: 0650 – 565 05 05